

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 56

Sonnabend, den 16. Juli

Erste Seite
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Insete

werden mit 50 Pf. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zum

Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921

(Reichs-Gesetzblatt S. 737).

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) wird zu dessen Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Zu I. Umlage.

Zu §§ 2 und 3.

Das auf Preußen entfallende Umlagesoll wird unter Zuschlag von 10 vom Hundert zum Ausgleiche von Ausfällen durch den Staatskommissar für Volksernährung auf die Provinzen verteilt. Von den 10 vom Hundert dienen 5 vom Hundert zum Ausgleiche von Ausfällen innerhalb der Kommunalverbände.

In jeder Provinz hat der Oberpräsident, in der Grenzmark Westpreußen/Posen und in Hohenzollern der Regierungspräsident, das Umlagesoll unter Hinzuziehung der landwirtschaftlichen Organisationen der Provinz (des Bezirkes) und unter Mitwirkung der Regierungspräsidenten auf die einzelnen Kreise der Provinz (des Bezirkes) nach näherer Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung unterzuverteilen.

Zu § 4.

Das den Kommunalverbänden mitgeteilte Umlagesoll ist in voller Höhe unterzuverteilen; es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Verteilung auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Erzeuger vorzunehmen.

Gegen die Festsetzung des Liefersolls steht den Erzeugern innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über das Liefersoll das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung. Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde sind in den Land-

kreisen unter dem Vorsitzen des Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, oder eines vom Kreisausschusse oder Gemeindevorstande zu bestellenden Vertreters ein oder mehrere Ausschüsse zu bilden. Die Ausschüsse bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, von denen drei Unternehmer landwirtschaftlicher im Kommunalverbände belegener Betriebe sein müssen. Bei der Auswahl der landwirtschaftlichen Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Organisationen der Kommunalverbände zu hören und die verschiedenen Besitzgrößen angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreisausschusse, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, gewählt.

Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

Zu § 5.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, Anbauflächenerhebungen und Ernteschätzungen anzuordnen. Zuschüsse zu den Kosten der Anbauflächenerhebung werden aus den von Reichs wegen für diesen Zweck im Reichshaushalte zur Verfügung gestellten Mitteln nach dem bisherigen Maßstabe gewährt.

Stellen im Sinne des Satzes 2, denen die Erzeuger auf Erfordern Auskunft zu erteilen haben, sind das Landesgetreideamt, die Oberpräsidenten (der Vorsitzende der Staatslichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), die Regierungspräsidenten und die Kommunalverbände.

Zu § 6.

Die Oberpräsidenten (der Vorsitzende der Staatslichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in der Grenzmark Westpreußen/Posen und in Hohenzollern die Regierungspräsidenten, haben bis zum 8. Juli 1921 dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt das für jeden Kommunalverband festgesetzte Umlagesoll mitzuteilen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 5. August 1921 den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Untererteilung des Umlagesolls in ihren Bezirken stattgefunden hat.

und ob diese Unterverteilung auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Erzeuger erfolgt ist. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Ausschüsse nach § 4 bestimmungsgemäß gebildet worden sind. Die Regierungspräsidenten haben bis zum 10. August 1921 dem Staatskommisar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt entsprechenden Bericht zu erstatten.

Zu II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und Geschäftsabteilung ergibt sich aus den §§ 8 und 12. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen. Der gesamte Schriftverkehr des Kommunalverbandes mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Zahlung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Zu III. Aufbringung der Umlage.

Die Regierungspräsidenten haben für jeden Kommunalverband ihres Bezirkes ein besonderes Kartenblatt anzulegen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Kommunalverbände haben laufend zum 1. und 15. eines jeden Monats, beginnend vom 1. September 1921 ab, den Regierungspräsidenten zu berichten, welche Menge Getreide, getrennt nach den einzelnen Getreidearten, von den Erzeugern zur Erfüllung der Umlage abgeliefert worden sind.

Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte in die nach Absatz 1 zu führenden Kartenblätter einzutragen und zum 5. und 20. eines jeden Monats dem Staatskommisar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt eine Zusammenstellung der Ablieferungen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes in der Berichtsperiode einzureichen.

Zu § 13.

Die Anträge auf Fristverlängerungen sind bei dem Landesgetreideamt einzureichen. Auf ihre Genehmigung haben die Kommunalverbände nur zu rechnen, wenn besondere Umstände eine rechtzeitige Lieferung der Umlage zu dem festgesetzten Termin ausschließen. Durch Stellung des Antrags wird die Haftung nach § 22 nicht berührt.

Zu § 14.

Zu Absatz 1.

Für die Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsstellen, die jeder Kommunalverband zu unterhalten hat, ist das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreiskornstellen vom 16. Juli 1917 — R. M. 3159 — maßgebend.

Zum Erwerbe des Umlagegetreides soll jeder Kommunalverband — sämtliche Kommunalverbände sind Selbstlieferer — Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften in der bisher üblichen Weise nach Bedarf heranziehen. Den Händlern und Genossenschaften sind Unternehmer von Mühlenbetrieben gleichzustellen. Außer Händlern und landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen Organisationen anderer Art nicht bei der Aufbringung beteiligt werden.

Zu Absatz 2.

Die den Erzeugern von den Kommunalverbänden zu zehenden Lieferfristen sind derart zu wählen, daß den Kommunalverbänden für den Fall der Nichtlieferung die Möglichkeit verbleibt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des Umlagesolls zu treffen. Es wird besonders auf den § 21 verwiesen, der den Kommunalverbänden die Befugnis zur Vornahme von Enteignungen gewährt.

Wird ein Kommunalverband auf die Umlage verwiesen (§ 31 Abs. 3), sind die Lieferfristen so festzusehen, daß die Versorgung des Kommunalverbandes mit Getreide gesichert ist.

Zu § 16.

Die Kommunalverbände haben die von ihnen für die Lieferungen der Erzeuger festzusehenden Bedingungen nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen, die die Reichsgetreidestelle für die an sie zu bewirkenden Lieferungen festsetzt, aufzustellen. Die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle werden durch ein Rundschreiben bekannt gegeben.

Zu § 17.

In allen Fällen, in denen die Kommunalverbände die Haftpflicht der Erzeuger gemäß § 18 für erloschen erachten, ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten herbeizuführen (vgl. Ausf.-Anw. zu § 22).

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt auf Grund der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungzwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammel. S. 545).

Zu § 18.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 beruhen auf der Erwägung, daß in erster Linie die Erfassung des Getreides in natura anzustreben ist.

Die nach Ziffer 3/ eintretende Befreiung von der Haftung ist auf Notfälle, wie Zerstörung durch Brand, Überschwemmung und dergleichen beschränkt. Ereignisse, die schon vor der Festsetzung des Lieferolls eingetreten sind, können nicht berücksichtigt werden; insbesondere kann das Erlöschen der Haftpflicht nicht damit begründet werden, daß die Umlage für den einzelnen Besitzer zu hoch festgesetzt worden ist. Ein solcher Einwand kann nur im Beschwerdeverfahren gemäß § 4 innerhalb der dort vorgesehenen Frist vorgebracht werden.

Zu §§ 19 und 20.

Der Saatgutverkehr unterliegt Beschränkungen nicht mehr. Bei der Umlage sind die Saatgutwirtschaften im gleichen Maße wie die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe heranzuziehen. Sie können sich von der Lieferpflicht durch Zahlung des gemäß § 19 festzusehenden Betrages befreien, soweit sie es nicht vorziehen, ihr Soll durch Ankauf und Lieferung von Getreide aus dem freien Markte zu erfüllen.

Zu § 21.

Da die Erfassung des Getreides in natura zu erstreben ist (s. Ausf.-Anw. zu § 18), haben die Kommunalverbände von der Enteignung als wirksamem Mittel zur Aufbringung der Umlage in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Zu § 22.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Staatskommisar für Volksernährung.

Zu § 25.

Der Preis für ausländischen Weizen wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Zu § 28.

Ebenso wie bei der Unterverteilung bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Gemeinden bei der Aufbringung der Umlage mitzuwirken haben.

Zu § 29.

Die den Erzeugern gegen die Kommunalverbände gebene Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Kommunalverbandes bei diesem einzulegen; letzterer hat die Beschwerde mit seiner Neufassung an-

die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weiterzureichen.

Zu IV. Verbrauchsregelung.

Zu § 30.

Besorgungsberechtigt ist jeder, der nicht Selbstversorger ist. Die bisherigen Bestimmungen bleiben aufrecht erhalten. Teilselbstversorger sind nicht zuzulassen.

Zu § 31.

Absatz 4 enthält eine von der bisherigen Ausdrucksweise abweichende Bestimmung des Begriffs „selbstwirtschaftender Kommunalverband“. Danach sind selbstwirtschaftende Kommunalverbände diejenigen, die

1. die Zuweisung von Getreide gewählt haben (§ 31 Abs. 2), oder
2. die auf die Umlage verwiesen worden sind (§ 31 Abs. 3).

Zu § 32.

Die Erfüllung der im § 32 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

Zu § 33.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 1, Satz 3.

Höhere Verwaltungsbehörden, die Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 34.

Die Vorschriften beziehen sich, wie die der ganzen Verbrauchsregelung, nur auf das Umlagegetreide und die von der Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden für die Brotversorgung zugewiesenen Getreide- und Mehlmengen.

Zu Absatz 2, Buchstabe b.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen.

Die Leitung der Mehlsverteilungsstelle darf weder Personen noch Organisationen, die sich mit der Erzeugung, dem Handel oder Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste oder Erzeugnissen daraus befassen, noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Absatz 2, Buchstabe d.

Die Kommunalverbände dürfen keinesfalls einen Gewinn erstreben. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist vielmehr davon auszugehen, daß die Mehlsverteilung der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll und bei der Abgabe des Mehles nur die Selbstkosten — Einstandspreis und Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftskosten der Mehlsverteilungsstelle usw.) — gedeckt werden. Die Mehlwirtschaft darf nicht dazu dienen, Verluste, die durch Beschaffung anderer Lebensmittel entstanden sind, abzudecken.

Zu Absatz 3.

Die Verwendung von Streckungsmitteln für die Herstellung von Gebäck, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ist nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zulässig.

Zu § 35.

Als beteiligte Gewerbe kommen in Betracht Betriebe zur Herstellung von Brot- und Backwaren sowie Mehlschändlungen.

Bei Auswahl von Vertretern des Bäckerei- und Konditoreigewerbes sind die auf Grund der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1397) gebildeten Fachausschüsse zu hören. Die Bestimmung des ersten Satzes des § 4 der letztgenannten Verordnung bleibt unberührt.

Zu § 38.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde.

Zu § 41.

Zu Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung entstehen, gehören auch die die Preisfestsetzung und Bezahlung abgegebenen Mehles betreffenden Streitigkeiten zwischen Kommunalverwaltungen (Mehlsverteilungsstellen) einerseits und Bäckern, Händlern usw. andererseits.

Zu V. Schlußvorschriften.

Zu § 43.

Als Stellen, die außer der Reichsgetreidestelle Ausnahmen von dem Verbot der Verfütterung usw. von solchem Brotgetreide und Mehl, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist, zulassen können, werden die Ortspolizeibehörden bestimmt.

Zu § 45.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Zu § 46.

Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuftkreise, die sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- oder Mehlsverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung im § 46 Abs. 2 anzuerkennen.

Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeinde-Ordnungen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirke gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatslichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Oberste Landesbehörde ist der Staatskommissar für Volksernährung. Er erläßt die weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen von dieser Ausführungsanweisung zulassen.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Hagedorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Baisl.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wambold.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verkauf von Fleischkonserven.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Fleischkonserven auch weiter durch die vom Kommunalverband beauftragten Stellen

a) für Belgard und Umgegend:

durch den Belgarder landw. Einkaufsverein,

b) für Polzin und Umgegend:

durch den Einkaufsverein Polzin, Viktoriastraße, abgegeben werden.

Nachdem der Stadtbevölkerung jetzt ausreichend Gelegenheit zum Einkauf dieses billigen Fleisches gegeben war, und anzunehmen ist, daß der Bedarf der Stadtbevölkerung zum größten Teil gedeckt ist, bin ich unter Vorbehalt des Widerrufs damit einverstanden, daß Fleischkonserven fortan an die Gesamtbevölkerung des Kreises Belgard zu dem vorgeschriebenen Preise von 5,— Mark pro Büchse verkauft werden können.

Belgard, den 6. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 20. Juni 1921 ist die Frist für die Anmeldung von Gegenständen aller Art, insbesondere Tiere, Maschinen, Maschinenteile, industrielle und landwirtschaftliche Geräte, Zubehörteile dieser Geräte, ruhendes Eisenbahnmaterial, Flusschiffahrtsmaterial, Transportmaterial, Rohstoffe, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche (Gobelins), Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Schmuck, Bücher, Dokumente, Korrespondenzen, Wertpapiere usw., die in den von den Truppen der Zentralmächte besetzten Gebieten Frankreichs, Belgien, Polens, Rumäniens, Serbiens und Italiens während der Besetzung den Berechtigten durch behördlichen Zwang entzogen oder rechtswidrig fortgenommen oder gefunden worden und die nach Deutschland verbracht worden sind, und die auf Grund der Verordnung vom 6. April 1921 bis zum 1. Juni 1921 bei der Reichsrücklieferungskommission, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10-11 unter Benutzung der von letzterer herausgegebenen Vordrücke anzumelden waren, bis zum 15. August 1921 verlängert.

Allen Personen, welche innerhalb dieser Frist (bis zum 15. August 1921) der ihnen obliegenden Anmeldepflicht nachkommen, wird Straffreiheit wegen Versäumung der bisher gesetzten, am 1. Juni 1921 abgelaufenen Frist gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

Die Vordrücke liefert die Reichsrücklieferungskommission (Meldestelle) Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10-11 unentgeltlich auf Anforderung. Auch sind solche durch Vermittlung der Stadt-, Gemeinde- und Kreisbehörden zu beziehen.

Berlin, den 25. Juni 1921.

Reichsrücklieferungskommission.

Der Präsident.

Dr. Guggenheimer.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Juli 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Pferdetransporte.

Infolge der diesjährigen Remonteeüberweisung an die Truppenteile kommt eine größere Anzahl Pferde zur Ausmusterung, die zur Bergung der Ernte in den von den Polen nicht besetzten Gebieten Oberschlesiens bereitgestellt werden sollen. Die Pferde werden durch Ver-

mittelung der Linienkommission an die Kommandantur Breslau gesandt, die für sofortige Weitergabe an die Reichs- und Staatskommissare für die oberschlesische Notstandshilfe sorgt.

Zur Vermeidung unbegründeter Beunruhigung bittet die Linienkommission, die in Frage kommenden Stellen von dem Zweck dieser Pferdetransporte zu verständigen.

Stettin, den 1. Juli 1921.

Linienkommission X.

J. A.: gez. Hoher, Hauptmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Juli 1921.

Der Landrat.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie des § 107 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.-S. S. 55) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, die mit Aalspeer gefangenen, aus offenen Gewässern stammenden Aale an Land zu bringen, aufzubewahren und zu räuchern.
2. Zu widerhandlungen gegen dies Verbot werden gemäß § 128 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bestraft.

Köslin, den 1. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Betr. Sprechstunde des Kreisarztes.

Der Kreisarzt, Herr Medizinalrat Dr. Wanke hier selbst ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Bahnhofstraße, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies verhindern. In dringenden Notfällen ist derselbe auch Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr zu sprechen, jedoch nur bei vorheriger telephonischer Anmeldung möglichst an demselben Tage (Telephonan schluss Belgard Nr. 133).

Belgard, den 12. Juli 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 21. Juli d. J. in Dramburg und am 3. August d. J. in Kallies stattfindenden Biehmärkten ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 11. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Briezmann.

Veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden, obige Anordnung in ortsbücher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 13. Juli 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 56 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Gutes Schmenzin, Vorwerk Geitberg (zu Schmenzin gehörig), Eigentümer Bauermann in Nowall, Bauernhofsbesitzers Albert Kästle in Kl. Rambin, Bauernhofsbesitzers Müller in Bodewils, Gutes Nassen, Vorwerk Karlsruhe (zu Buzow gehörig), Bauern Paul Knop in Redlin, Bauernhofsbesitzers Max Dallmann in Bodewils, Witwe Klünder in Denzin, Biegelei Lenzen, Lehrers A. Nitz in Nassen, Bauern Karl Jeske in Boissin, Hauptlehrers August Behling, Lehrers Wilhelm Münchow und Gastwirts Richard Nasch in Bodewils, Landwirts Albert Borghardt in Ristow, Gutes Bodewils, Eigentümerin Holdine Ristow in Boissin und des Eigentümers Max Häger in Bischow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Güter bzw. Gehöfte tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Bolziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verfeuchter Bezirk gilt das obengenannte Gut bzw. Gehöft.

Zuhörerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 11. Juli 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen des Ernst Stubbe, Kösslinerstr. 2, Zimmermann Hermann Behling, Lindenstr. 23, Spediteur Fritz Jeske, Lindenstr. Elwine Rogge, Gertrudstr. 7, Landwirt Jäger, Jakobstr. 1, Monteur Theodor Nasch, Jakobstr. 1, Arbeiter Wilhelm Bade, Jakobstr. 1, Friedrich Hesse, Färberstr. 4, Bahnarbeiter Ludwig Münchow, Lindenstr. 12, Hilfsschaffner Hermann Gehrke, Mauerstr. 18, Postschaffner Julius Fäckel, Gartenstr. 12, Landwirt Paul Schrock, Jacobstr. 3, Schmiedemeister Emil Henning, Zimmerstr. 15, Mühlenbesitzer Bellin, Schloßmühle, Witwe Boller, Zimmerstr. 31, Ackerbürger Artur Pagel, Friedrichstr. 16, Landwirt Ruske, Karlstr. 7, Witwe Becker, Leiznitzpromenade 7, Hausbesitzer Schwedke, Bolzinerstr. 1, Landwirt Doege, Kösslinerstr. 6, Arbeiter Albert Benzke, Petrifstr. 2, Ackerbürger Götzke, Burgstr. 3, Ackerbürger Emil Schulz, Zimmerstr. 7, Ackerbürger Franz Krüger, Friedrichstr. 65, Kaufmann Krüger, Zimmerstr. 17, Arbeiter Trau, Gertrudstr., Ackerbürger Fischer Wilhelmstr., Ackerbürger Paul Maas, Gertrudstr. 5-6, Arbeiter Karl Manke, Lindenstr. 4, Arbeiter August Mahnke, Lindenstr. 4, Oberpostschaffner Otto Wendt, Jägerstr. 5, Arbeiter Karl Frindt, Gertrudstr. 6, Rentier Österreich, Wilhelmstr. 60, Landwirt Max Guzmann, Gertrudstr. 11, Landwirt Tews, Wilhelmstr. 34, Landwirt Wille, Bolzinerstraße 6, Landwirt Ruske, Gartenstr. 19, Arbeiter Karl Wenzel, Neberlandzentrale Bau 4, Arbeiter Marquardt, Schwedenstr. 2, Arbeiter Schröder, Landkavelweg 2, Witwe Großke, Hasenstr. 1, Ackerbürger Ernst Duade, Adlerstr. 12, Landwirt Klotz, Wilhelmstr. 23, Ackerbürger Hermann Holz, Friedrichstr. 32, Arbeiter August Wegner, Adlerstr. 6, former Paul Großke, Adlerstr. 6, Witwe Wilhelmine Haut, Lindenstr. 8, Rentier Krüger, Friedrichstr. 22, Witwe Elwine Boller, Friedrichstr. 33, Chausseewärter Karl Flemming,

Wilhelmstr. 21 ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gemeindevorsteigers Nähring und des Bauernhofsbesitzers Karl Stein in Rezin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche bei den Kühen der Tagelöhner des Rittergutes Rezin und dem Jungvieh und Schafen dieses Gutes ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzers Piske in Jagertow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Ortsbehörden der Gemeinden Arnhausen, Bramshtadt, Nowall, Bumlow, Redlin, Rezin, Roggow, Neujanslow, Badtklow und Güter Collatz, Bodewils, Groß Poplow und Klein Rambin sind noch immer mit Aufführung der Betriebssteuer für das Rechnungsjahr 1920 an die Kreiskommunalkasse hier selbst im Rückstande.

Ich ersuche um nunmehr schleunigste Aufführung der Beträge an die Kreiskommunalkasse hier selbst.

Belgard, den 12. Juli 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Betrifft Heranziehung der Zinsüberschüsse der der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen zur Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes.

Nach § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) sind Zinsen von Forderungen, Hypothekenzinsen, Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) ange meldet oder in Gemüthheit der Verordnung vom 1. Juli 1920 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 1295) den angemeldeten Unternehmungen gleichgestellt sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Überschuss der Zinseneinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung dessenigen Anteils

an den Handlungskosten, der sich im Verhältnis dieses Überschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden.

Zur Durchführung der Besteuerung dieses Überschusses wird auf Grund des § 3 Abs. 3 des Kapitalertragsteuergesetzes folgendes bestimmt:

Wer ein der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienendes Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes betreibt, hat binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen und gleichzeitig, ohne das es eines Steuerbescheides oder einer sonstigen Zahlungsaufforderung des Finanzamts bedarf, den nach der Steuererklärung zu entrichtenden Steuerbetrag gemäß § 7 an die Finanzklasse einzuzahlen. Als erstes Geschäftsjahr, für das die Steuererklärung abzugeben ist, gilt das Geschäftsjahr, das den 31. März 1920 umfasst. Stehen bei Erlass dieser Verordnung bereits Geschäftsaufschlüsse fest, auf Grund deren Steuererklärungen abzugeben sind, so sind die Erklärungen bis zum 31. Juli 1921 einzureichen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden im Falle der Auflösung der Unternehmung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Geschäftsjahres der bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Geschäfts verflossene Teil des Geschäftsjahrs tritt.

Die Steuererklärung soll enthalten:

1. die Angabe der Steuerstelle, bei welcher die Unternehmung auf Grund des § 76 des Reichstempelgesetzes angemeldet ist, sowie des Tages, Monats und Jahres der Anmeldung oder die Angabe des Bescheides, durch den die Unternehmung einer angemeldeten gleichgestellt worden ist,
2. den Zeitraum, den das Geschäftsjahr umfasst,
3. den Gesamtbetrag der Zinseinnahmen und der Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuches),
4. den Betrag der Zinsen, die Unternehmungen gleicher Art belastet oder vergütet worden sind,
5. den Betrag der Gesamteinnahmen und der Gesamthandlungskosten sowie den Anteil an den Handlungskosten, der sich im Verhältnis des Zinsüberschusses zu den Gesamteinnahmen ergibt,
6. den Betrag des steuerpflichtigen Zinsüberschusses,
7. den Steuerbetrag (10 v. H. des steuerpflichtigen Zinsüberschusses).

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Überschusses der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben bleiben die vor dem 31. März 1920 fällig gewordenen belasteten oder vergüteten Zinsen außer Ansatz.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Überschusses der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben bleiben die Unternehmungen gleicher Art belasteten oder vergüteten Zinsen außer Ansatz. Ist jedoch der Betrag der vergüteten Zinsen größer als der Betrag der belasteten Zinsen, so darf der Unterschiedsbetrag abgezogen werden.

Als Unternehmungen gleicher Art gelten nur Unternehmungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes.

Für die Ermittlung des Anteils an den Handlungskosten ist der Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben unter Außeransatzlassung der Unternehmungen gleicher Art (§ 4 Abs. 2) belasteten oder vergüteten Zinsen oder im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 nach Kürzung des dort bezeichneten Unterschiedsbetrages zugrunde zu legen.

Besitzt eine inländische Unternehmung Haupt- und Zweigniederlassungen, so hat die Hauptniederlassung die von den inländischen Zweigniederlassungen erzielten Überschüsse der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben mit zu versteuern. In diesem Falle hat die Hauptniederlassung in der Steuererklärung anzugeben, an welchen Orten sie Zweigniederlassungen unterhält, und daß in der Steuererklärung die von den Zweigniederlassungen erzielten Zinsüberschüsse enthalten seien.

Die Unternehmung hat die nach im § 1 mit der Einreichung der Steuererklärung zu entrichtende Steuer an die für sie zuständigen Finanzklasse abzuführen. In der Steuererklärung ist zu bemerken, daß an welchem Tage und an welche Finanzklasse die Steuer entrichtet worden ist.

Vordrucke zu den Kapitalertragsteuererklärungen für die der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt unentgeltlich verabfolgt.

Belgard, den 4. Juli 1921.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Der Beginn der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den einstweiligen Steuerbescheid des Reichsnottwers wird für den Bezirk des Finanzamtes Belgard allgemein auf den 15. Juli d. J. Tagesanfang festgesetzt.

Die Einlegung vor diesem Zeitpunkt macht den Einspruch nicht ungültig.

Wird einem Abgabepflichtigen der einstweilige Steuerbescheid erst nach Beginn der allgemeinen Frist zugestellt, so beginnt die Einspruchsfrist für ihn mit dem auf die Zustellung folgenden Tage.

Belgard, den 8. Juli 1921.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt manngfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umlaufung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldbuchverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Federmann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Federmann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurzage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Dem geehrten Publikum von Stadt und Land zur gesl. Kenntnisnahme, daß ich mit dem heutigen Tage hier, Blumenstraße 6 ein

Technisches Baubüro

zur Anfertigung von Bauzeichnungen jeder Art für städtische und landwirtschaftliche Neu- und Umbauten, Kostenanschläge, statischen Berechnungen (Eisenbeton), Berechnung von Überteuerungszuschüssen (Reichsdarlehen), Gebäudeatzen und Feuerversicherungen eröffnet habe, sowie Übernahme von Bauleitungen.

Unter Zusicherung reeller und sachgemäßer Bearbeitung bei mäßigen Preisen zeichne

Hochachtungsvoll

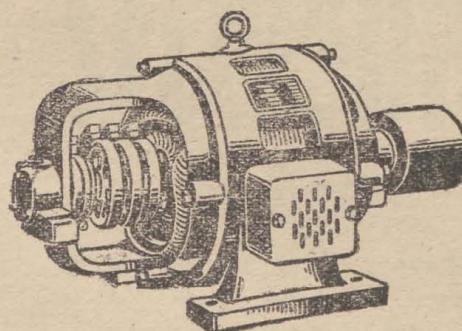
J. Bendler,
Architekt, Blumenstraße 6.

Zurückgekehrt
Dr. Preiser
Facharzt
für innere Krankheiten.
Stettin, Königstor 8.

30 bis 45 Mark täglich

Nebenverdienst, nachweislich bei nur 2 bis 3 Stunden Tätigkeit
Prospekt Nr 25 gratis. V. Wagenknecht Verlag, Leipzig.

Ab Lager lieferbar:



Original

„Flohr“

Motoren

**jeder Stromart
in Friedensausführung**

1—75 PS

Carl Flohr,

Elektromotorenbau,

Berlin, N. 4, Chausseestr. 35½

Vertreter in allen Orten gesucht.

